

## **Traktandum 4**

**Generelle Ermächtigung an den Gemeinderat zur selbständigen Tätigkeit von Landkäufen und Landverkäufen, Grenzbereinigungen, Abtauschverträgen, Dienstbarkeitsverträgen; Kompetenzsumme Fr. 100'000.00 im Einzelfall, jährlich Fr. 200'000.00 maximal.**

### Ausgangslage

Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften hat der Gemeinderat sämtliche von ihm abgeschlossenen Kauf-, Verkauf-, Abtausch- und Dienstbarkeitsverträge, usw. der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern er von dieser nicht ausdrücklich zum selbständigen Abschluss der Rechtsgeschäfte ermächtigt worden ist.

Die Ortsbürgergemeinden in den Jahren 2005, 2009, 2013 und 2017 haben jeweils den gleichen Beschluss gefasst, wie er Ihnen auch heute vorgelegt wird. Dieser Kompetenzrahmen gilt für die nächstfolgenden 4 Jahre (= Dauer einer Amtsperiode). Die Höhe der Kompetenzsumme bleibt auch dieses Jahr gleich und reicht für die Bedürfnisse der Ortsbürgergemeinde und ein gewisses unternehmerisches Handeln des Gemeinderates gut aus.

Mit der Beschlussfassung soll der Behörde wiederum die Kompetenz übertragen werden, in einem gewissen Rahmen Landgeschäfte zu tätigen. Mit der Limitierung sind klare Grenzen gesetzt. Bei einem grösseren Geschäft muss wie gewohnt die Ortsbürgergemeinde-Versammlung um Zustimmung angefragt werden. Da die Ortsbürgergemeinde keine eigene Gemeindeordnung hat, muss die Einräumung dieses unternehmerischen Handlungsspielraumes wiederum für 4 Jahre mit separatem Beschluss erteilt werden.

Seit über 25 Jahren besteht diese generelle Ermächtigung an den Gemeinderat. Die Einwohnergemeinde-Versammlung hat in der neuen Gemeindeordnung von 2016 den Schwellenwert auf derselben Höhe bewilligt, wie sie bei der Ortsbürgergemeinde vorgeschlagen wird. Damit ist eine identische Kompetenzdelegation im Vergleich von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde gegeben.

Die bisherige Regelung und die Höhe der Kompetenzsumme haben sich bewährt und sollen nun für die kommenden 4 Jahre erneuert werden.

**Antrag** Dem Gemeinderat sei im Einvernehmen mit der Ortsbürger-Kommission die generelle Ermächtigung zur selbständigen Tätigkeit von Landkäufen und -verkäufen, Grenzbereinigungen, Abtausch- und Dienstbarkeitsverträgen zu erteilen.

Die Kompetenzsumme ist im Einzelfall auf maximal Fr. 100'000.00/Fall, pro Jahr auf höchstens Fr. 200'000.00 festzusetzen. Diese generelle Ermächtigung soll Gültigkeit haben bis Ende der kommenden Amtsperiode 2022/2025.